**Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder  
für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)**

Stand: November 2023

**Vorbemerkung:**

Die Synopse enthält nur die Vorschriften, an denen Änderungen vorgesehen sind. Die Vorschriften, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert (redaktionelle Folgeänderungen sowie Anpassungen der Ordnungswidrigkeiten ausgenommen)

Vorgesehene Änderungen sind rot und unterstrichen gekennzeichnet.

Der Diskussionsentwurf enthält Anpassungen zur **Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)**, insb. für eine verbesserte Rechtsdurchsetzung und zum technischen Jugendmedienschutz.

Anpassungen im Vergleich zur Fassung, die bereits zur öffentlichen Anhörung gestellt wurden, sind nur insoweit abgebildet, wie dies im Sinne der Lesbarkeit der Synopse möglich war.

Grün unterlegte Normen sind erforderliche Anpassungen an das Digitale-Dienste-Gesetzes/den DSA. Sie sind bereits Gegenstand des 5. MÄStV. Stellungnahmen zu diesen Normen können im Rahmen der Anhörung zum 5. MÄStV abgegeben werden.

| **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV** | **Änderungsvorschläge** | **Anmerkungen und Erläuterungen** |
| --- | --- | --- |
| **I. Abschnitt**  **Allgemeine Vorschriften** |  |  |
| **§ 1**  **Zweck des Staatsvertrages** |  |  |
| Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. | Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden oder Risiken für deren persönliche Integrität aufweisen oder die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. | *Mit der Ergänzung der Schutzziele um die „persönliche Integrität“ erfolgt eine Angleichung an die Regelung des JuSchG (dort § 10 a Nr. 3, § 10 b Abs. 3) und eine Öffnung des JMStV für sog. Interaktionsrisiken.* |
| **§ 2**  **Geltungsbereich** |  |  |
| (1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3. | (1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages sowie für Betriebssysteme nach § 3 Satz 1 Nr. 6. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter nach § 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 7 und Nr. 9, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3. | *Der Anwendungsbereich des JMStV wird ergänzt um Betriebssysteme, die den Zugang zu Rundfunk und Telemedien ermöglichen.* |
|  | (2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Art. 3 Buchstabe g) der Verordnung 2022/2065 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27. Dezember 2022, S. 1) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung 2022/2065 (EU) Anwendung findet. | *Zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs von den Vorgaben des DSA wird eine allgemeine Kollisionsnorm eingefügt.* |
| (2) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt. | (3) Das Digitale-Dienste-Gesetz sowie die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt. | *Mit der Ergänzung wird das Verhältnis der jugendschutzmedienschutzbezogenen Bestimmungen des Glücksspiel-Staatsvertrages klargestellt.* |
| **§ 3**  **Begriffsbestimmungen** |  |  |
| Im Sinne dieses Staatsvertrages ist   1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien, 2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien, 3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, 4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. | Im Sinne dieses Staatsvertrages ist   1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien, 2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien, 3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, 4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 5. Risiko für die persönliche Integrität insbesondere ein Risiko durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien, | *Nr. 5 definiert, wann Risiken für die persönliche Integrität (§ 2 JMStV) bestehen.* |
|  | 1. Betriebssystem eine softwarebasierte Anwendung, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software eines Endgeräts steuert und die Ausführung von softwarebasierten Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht, | *Die Definition des Betriebssystems ist an den entsprechenden Begriff aus dem EU-Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte angelehnt, um auf eine allgemeingültige Beschreibung zurückzugreifen.*  *Der Begriff der softwarebasierten Anwendung wird beibehalten, um näher an den Formulierungen im MStV zu bleiben (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 spricht bspw. auch von softwarebasierten Anwendungen (und nicht Programmen), ebenso Nr. 15).*  *Erfasst werden sollen „Grund-/Basisbetriebssysteme“, da sie auf den meisten von Kindern und Jugendlichen genutzten Geräten verwendet werden (die Festlegung erfolgt durch KJM gem. § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).*  *Durch die Eingrenzung auf solche Betriebssysteme, die Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, werden z.B. Betriebssysteme zur Steuerung anderer technischer Geräte (Kühlschränke, Glühbirnen) ausgeschlossen.* |
|  | 1. Anbieter eines Betriebssystems eine natürliche oder juristische Person, die Betriebssysteme bereitstellt, | *Um eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung auf den Geräten zu erhalten, werden die Anbieter von Betriebssystemen direkt verpflichtet.* |
|  | 1. App eine softwarebasierte Anwendung, die der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nr. 1 dient, | *Der JMStV wird um Pflichten in Bezug auf Apps ergänzt*  *Die verwendete Definition entspricht der in der Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV verwendeten Formulierung.*  *Durch die Formulierung der „unmittelbaren Ansteuerung“ wird klargestellt, dass im Gegensatz zu offenen Browsern Apps nur Zugriff auf konkrete Angebote ermöglichen.* |
|  | 1. Anbieter einer App eine natürliche oder juristische Person, die eine App bereitstellt, |  |
|  | 1. Online-Suchmaschine ein Telemedium, das es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können, | *Online-Suchmaschinen werden in § 12 erstmals im JMStV aufgenommen. Die Definition des § 3 Nr. 8 ist angelehnt an die Definition des Art. 2 Nr. 5 der Verordnung 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online- Vermittlungsdiensten (P2B VO). Erfasst werden damit Suchmaschinen im offenen Internet. Nicht erfasst sind Suchmaschinen mit eingegrenztem Umfang, z.B. Bibliotheken innerhalb ihres Bestandes.* |
|  | 1. Browser eine softwarebasierte Anwendung zur Betrachtung von und Interaktion mit Angeboten nach Nr. 1, | *Die Definition ist angelehnt an Art. 2 Nr. 11 DMA.* |
|  | 1. Jugendschutzprogramm eine softwarebasierte Anwendung, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ausliest und Angebote erkennt, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.   Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des § 2 des Medienstaatsvertrages Anwendung. | *Die Definition des Jugendschutzprogramms wurde aus § 11 Abs. 1 Satz 1 JMStV an diese Stelle verschoben.* |
| **§ 4**  **Unzulässige Angebote** |  |  |
| (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie   1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden, 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird, 5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen, 7. den Krieg verherrlichen, 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich, 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder 11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.   In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend. |  |  |
| (2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie   1. in sonstiger Weise pornografisch sind, 2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.   In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). |  |  |
| (3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. | (3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. |  |
|  | (4) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt gemeinsam mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der KJM vorgelegt werden. | *Positivbewertungen (KJM) bzw. Prüfsiegel (z.B. FSM) werden bereits jetzt erteilt, um die Übereinstimmung einer Maßnahme mit den Vorgaben des JMStV festzustellen. Mit den neuen § 4 Abs. 4 und 5 wird diese Praxis in den JMStV aufgenommen. Dabei wird das zweistufige Verfahren von Maßnahmen der SKE und eine nachlaufende Prüfung der Entscheidung durch die KJM gefestigt.*  *Die KJM soll als einheitliche Anlaufstelle einheitliche Standards sicherstellen.*  *Sie soll Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen (und auch technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) festlegen.*  *Die SKE sind hierbei maßgeblich einzubinden.*  *Aufgrund der besonderen Gefährdungslage bei Inhalten nach § 4 Abs. 2 ist eine Vorlage direkt bei der KJM (und nicht bei den SKE) vorgesehen.* |
| **§ 5**  **Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote** |  |  |
| (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:   1. ab 6 Jahren, 2. ab 12 Jahren, 3. ab 16 Jahren, 4. ab 18 Jahren. |  |  |
| (2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen. | (2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind, sofern nicht bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorliegt. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die KJM bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen. | *Durch die Anpassung wird eine Gleichbehandlung zwischen den Bewertungen nach JuSchG und JMStV erreicht. Daher wird eine Doppelbewertung eines Inhalts vermieden, indem durch den Zusatz klargestellt wird, dass auf die zeitlich zuerst erteilte Freigabe abgestellt wird und damit auch die Gefahr eines Auseinanderfallens von Alterseinstufungen gebannt wird.* |
| (3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er   1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.   Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden. | (3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er   1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder 2. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder 3. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.   Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden. | *Anbieter, die ihre Angebote auch als App anbieten, treffen zusätzlich die Pflichten nach § 12a.*  *Die neue Gliederung erfolgt aus Gründen der besseren Verständlichkeit. Der Einsatz technischer und sonstiger Mittel wird nun von der Kennzeichnung für Jugendschutzprogramme getrennt.* |
| (4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. |  |  |
| (5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist. |  |  |
| (6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung. |  |  |
| (7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist. |  |  |
|  | (8) Die KJM legt gemeinsam mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. | *Die Vorschrift gleicht die Anforderungen an die technischen Mittel nach Absatz 4 Nr. 1 an.*  *Bisher gelten für die technischen Mittel der Verschlüsselung und Vorsperre besondere Vorgaben, die nicht mehr zeitgemäß erscheinen. § 9 Abs. 2 wird mit der Neuregelung in § 5 Abs. 8 gestrichen.*  *Bereits jetzt bewerten die KJM und die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle technische Mittel positiv. Mit der Vorschrift wird die bisherige Praxis in den JMStV aufgenommen, um die Rechtssicherheit für Anbieter zu steigern.*  *(Siehe hierzu auch Anmerkungen zu den neuen § 4 Abs. 4 und 5).* |
| **§ 5b**  **Meldung von Nutzerbeschwerden** | **§ 5b**  **Meldung von Nutzerbeschwerden** |  |
| Rechtswidrig im Sinne des § 10a des Telemediengesetzes sind solche Inhalte, die   1. nach § 4 unzulässig sind oder   2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nachzukommen. | (1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden (Nutzerbeschwerden) über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Video-Sharing Dienst-Anbieters bereitgestellt werden, elektronisch melden können. | *Nach dem jetzigen Entwurf des DDG wird es eine dem § 10a TMG entsprechende Norm nicht mehr geben. Um die Umsetzung der AVMD-Richtlinie in diesem Punkt weiter sicherzustellen, ist eine Anpassung des § 5b erforderlich.*  *Die bisher in § 10a TMG enthaltenen Regelungen zum Verfahren der Nutzerbeschwerden werden daher in angepasster Fassung in den JMStV übernommen.* |
|  | (2) Das Meldeverfahren muss   1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein, 2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen und 3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann. |  |
|  | (3) Rechtswidrig im Sinne des Absatz 1 sind solche Inhalte, die   1. nach § 4 unzulässig sind oder 2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1, 3 bis 5 nachzukommen. | *Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5b.* |
| **§ 5c**  **Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht** | **§ 5c**  **Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht** |  |
| (1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Ankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein. |  |  |
| (2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden; § 12 bleibt unberührt. | (2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden; ~~§ 12 bleibt unberührt~~. | *§ 12 wurde in Abs. 3 integriert.* |
|  | (3) Anbieter [von Telemedien] müssen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung zu Beginn des Angebots hinweisen. Sie müssen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. | *Abs. 3 bündelt die Hinweispflichten der Anbieter (hier durch Aufnahme der Kennzeichnungspflicht des bisherigen § 12) und adressiert nun auch den Rundfunk. Bei Aufnahme des Klammerzusatzes „[von Telemedien]“ würde Rundfunkveranstalter keine Hinweispflicht nach Abs. 3 treffen.*  *§ 14a JuSchG sieht vor, dass bei einer Kennzeichnung von Filmen und Spielen nach JuSchG auch die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden sollen. An diese Vorgabe wird im JMStV angeknüpft.*  *Durch den Bezug auf die Altersstufen nach § 5 Abs. 1 S. 2 ist eine Kennzeichnung ab der Altersstufe „ab 6 Jahren“ erforderlich. Eine Kennzeichnung nicht entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte ist damit nicht erforderlich.* |
|  | (4) Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, hat er auf das verwendete Jugendschutzprogramm in seinem Angebot eindeutig hinzuweisen. | *Die hier im Rahmen der ersten Konsultation angeregte Norm wurde, da es sich um eine Kennzeichnungspflicht handelt, aus § 5 Abs. 4 (neu) verschoben.*  *Die Ergänzung soll die Entwicklung und Verwendung von übergreifenden Jugendschutzprogrammen steigern/ Jugendschutzprogramme bekannter machen.*  *Durch die redaktionelle Anpassung wird ein Gleichlauf zu § 12 JuSchG und § 10 JMStV erzielt; zudem wurden die Anmerkungen bzgl. der Art des Hinweises (bestimmterer Begriff der „Eindeutigkeit“ aufgenommen). Der Begriff „eindeutig hinweisen“ erfasst bspw. akustische oder optische Hinweise.* |
| **II. Abschnitt**  **Vorschriften für Rundfunk** |  |  |
| **§ 9**  **Ausnahmeregelungen** | **§ 9**  **Ausnahmeregelungen** |  |
| (1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend | ~~(1)~~ Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. |  |
| (2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind. | ~~(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.~~ | *Die Vorgaben für die technischen Mittel der Verschlüsselung und Vorsperre sind nicht mehr zeitgemäß. § 9 Abs. 2 wird mit der Neuregelung in § 5 Abs. 8 gestrichen.* |
| **§ 10 (aufgehoben)** |  |  |
|  |  |  |
|  | **III. Abschnitt**  **Technischer Jugendmedienschutz** |  |
| **§ 11**  **Jugendschutzprogramme** | **§ 11**  **Anforderungen an Jugendschutzprogramme** |  |
| (1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein. | (1) Jugendschutzprogramme ~~sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie~~ müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein. | *Folgeänderung: Definition der Jugendschutzprogramme wurde in den § 3 Nr. 10 aufgenommen.* |
| (2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen. |  |  |
| (3) Die KJM legt die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest. |  |  |
| (4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen. |  |  |
| (5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist. |  |  |
| (6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden. |  |  |
| **§ 12**  **Kennzeichnungspflicht** | **§ 12**  **Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen** |  |
| Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden. | (1) Anbieter von Betriebssystemen, die von der KJM als von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt bestimmt werden, stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst werden können. Zudem ist bei   * 1. erstmaliger Inbetriebnahme,   2. erstmaliger Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung und   3. Funktionsänderungen der Jugendschutzvorrichtung   auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren oder anzupassen, hinzuweisen und die Aktivierung und Anpassung zu ermöglichen. | *§ 12 setzt die im Konzeptpapier beschriebenen Pflichten für Anbieter von Betriebssystemen um.*  *Satz 2: Die im Betriebssystem vorgesehene Einstellungsmöglichkeit muss folgende Kriterien aufweisen:*  *- Einfach: leicht zu bedienen*  *- Leicht zugänglich: z.B. im Schnellwahlmenü; an zentraler und leicht einsehbarer Stelle*  *- Abgesichert: unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange und durch angemessene Maßnahmen (z.B. Passwort) vor dem unberechtigten Zugriff (z.B. durch die Kinder) geschützt.*  *Der Hinweis nach Satz 3 soll regelmäßig erfolgen; Anknüpfungspunkt sind insbesondere funktionsrelevante Updates:*   * *Ziffer 1: gemeint ist Inbetriebnahme des Geräts; ggf. zudem klarstellen, dass auch Zurückstellen auf Werkseinstellungen / Restart erfasst werden soll;* * *Ziffer 2: meint die erstmalige Bereitstellung des Jugendschutzsystems durch den Anbieter des Betriebssystems im Sinne einer Funktionserweiterung;* * *Ziffer 3: Klarstellung, dass funktionsbezogene Updates der Jugendschutzvorrichtung gemeint sind.*   *Die Feststellung, welche Betriebssysteme üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, bestimmt die KJM auf Grundlage einschlägiger Studien (KIM, JIM).*  *In der in § 25 getroffenen Übergangsregelung wird festgelegt, dass die Pflicht erst nach der Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme durch die KJM besteht.* |
|  | (2) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 eingestellt werden können. Ist eine Altersstufe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass | *Absatz 2 legt die Kriterien für den Jugendschutzmodus der Betriebssysteme fest:*  *Satz 1: Die Verpflichtung, eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 JMStV einstellen zu können, ist Grundlage für die weitere Auslesbarkeit.*  *Die Verantwortung für das „Ausgrauen“ bleibt bei dem Betriebssystem. Die technische Kommunikation zwischen App und Betriebssystem ist vergleichbar mit der Aktivierung des Flugmodus.* |
|  | 1. bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern diese eine gesicherte Suchfunktion der üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen aktiviert haben oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde, | *Bei Aktivierung des Jugendschutzsystems im Betriebssystem wird die offene Browsersuche eingeschränkt. Es sind grundsätzlich alle Browser nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden Browsern erfolgt nicht mehr. Damit wird den entsprechenden Anmerkungen aus der Anhörung und den Anforderungen des DMA entsprochen.*  *Die Festlegung, welche Online-Suchmaschinen hier relevant sind, richtet sich nach den einschlägigen Studien KIM und JIM. Die Kriterien für die sichere Suche werden nach Abs. 4 von der KJM im Einvernehmen mit den SKE festgelegt.* |
|  | 1. die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersstufe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 3 vorhalten, | *Es sind grundsätzlich alle App-Stores nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden App-Stores erfolgt nicht mehr. Die Anpassung ermöglicht, dass auch andere App-Stores verwendet werden können, sofern sie den Anforderungen entsprechen. Damit wird den entsprechenden Anmerkungen aus der Anhörung und den Anforderungen des DMA entsprochen.*  *Mit der Regelung wird verhindert, dass auf solche App-Stores zurückgegriffen wird, die z.B. keine Alterskennzeichnung der Apps vornehmen oder die nicht technisch auslesbar für das Betriebssystem sind. Die Pflicht des Betriebssystems geht nur soweit, wie sie der im App-Store generierten Altersangabe entspricht.* |
|  | 1. nur Apps nutzbar sind, die der Altersstufe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden, | *Apps sind im App-Store mit dem Alter zu kennzeichnen. Sobald im Betriebssystem ein Alter eingestellt wird, sind nur noch solche Apps nutzbar, die dem eingestellten Alter entsprechen. Alle übrigen werden ausgeblendet, solange kein anderes bzw. kein Alter eingestellt wird.*  *Die neue Formulierung stellt klar, dass das Betriebssystem keine Altersbewertung und Auswahl einzelner Inhalte in der App vornimmt, sondern lediglich die Altersstufe bei der App abfragt. Die App antwortet. Auf diese Weise stellt das Betriebssystem die Übereinstimmung der Altersstufen fest.*  *Ist keine Alterseinstellung nach § 12a erfolgt, ist die App nicht nutzbar.*  *Es muss die Möglichkeit bestehen, individuelle Einstellungen am Gerät vorzunehmen. Damit können auch Angebote zugänglich gemacht werden, die nach der Einstellung im Betriebssystem nicht angezeigt werden.*  I |
|  | 1. die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann. | *Neben der durch Nr. 3 eröffneten Möglichkeit, grds. nicht zugängliche Browser und Apps individuell zugänglich zu machen, soll ebenfalls die Möglichkeit bestehen, einzelne individuell ausgewählte Browser oder Apps zusätzlich nicht zugänglich zu machen, die aufgrund ihrer eingestellten Altersstufe grds. angezeigt werden würden.* |
|  | (3) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann. | *Betriebssystemanbieter müssen auf ihren Vertriebsplattformen Vorkehrungen treffen, dass Anbieter ihre Apps in einer technisch auslesbaren Weise kennzeichnen.*  *Das automatisierte Bewertungssystem muss von der KJM anerkannt werden. Mit dieser Regelung wird Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung entsprochen.* |
|  | (4) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12b aus und hinterlegen diese bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt. | *Entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung wurde die Abgabe einer Selbsterklärung als Nachweis für die Übereinstimmung mit den Anforderungen des JMStV eingeführt. Dieses Instrument wird bereits in anderen Bereichen eingesetzt. Der Prüfaufwand bei der KJM wird damit reduziert.*  *Die Form der Hinterlegung der Selbsterklärung wird durch die KJM festgelegt.* |
|  | (5) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest. | *Die Kriterien für die sichere Suche im Browser (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) werden von der KJM gemeinsam mit den SKE festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kriterien den nationalen Beurteilungsmaßstäben entsprechen und für Anbieter und Nutzer transparent sind.* |
|  |  |  |
|  | **§ 12a**  **Anforderungen an Anbieter von Apps** |  |
|  | Anbieter von Apps versehen ihre Apps mit einer Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2, die von dem Betriebssystem ausgelesen werden kann. Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 7 enthalten, sind entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 zu kennzeichnen. | *§ 12a enthält die mit § 12 korrelierenden Verpflichtungen für Anbieter von Apps.*  *Sie sind verpflichtet, ihre Apps entsprechend der Altersstufe nach § 5 Abs. 1 zu kennzeichnen. Hierfür sind im App-Store vom Anbieter des Betriebssystems entsprechende Vorkehrungen zu treffen (§ 12 Abs. 3). Satz 2 stellt klar, dass das Nachrichtenprivileg aus § 5 Abs. 7 (a.F.: § 5 Abs. 6 JMStV) auch für Apps gilt. Um technisch sicherzustellen, dass diese auch bei aktiviertem Kindermodus angezeigt werden, muss eine Kennzeichnung „Ohne Altersbeschränkung“ vorgenommen werden.* |
|  | **§ 12b**  **Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln** |  |
|  | (1) Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, nutzbar sind; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 bleibt unberührt.  (2) Anbieter von Apps nach Satz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersstufe angemessen berücksichtigt wird. | *§ 12b enthält Sonderregelungen für solche Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein technisches Mittel nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. i.V.m. § 5 Abs. 11 verfügen. Diese sollen unabhängig von der im Betriebssystem eingestellten Altersstufe zugänglich gemacht werden.*  *Auf diese Weise sollen die Anbieter privilegiert werden, die bereits Investitionen in geeignete Maßnahmen zum Jugendmedienschutz geleistet haben (z.B. durch proprietäre anerkannte Jugendschutzprogramme).*  *Entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung wird den Anbietern, die ein Jugendschutzprogramm vorhalten, mehr Flexibilität beim Umgang mit der eingestellten Altersstufe gegeben.*  *Die angemessene Berücksichtigung nach Satz 2 kann z.B. durch Einrichtung eines speziellen Kinderprofils mit Inhalten bis Altersstufe 12 erfolgen, auf das der Nutzer hingewiesen wird. Das Wort „angemessen“ eröffnet dem Anbieter diverse Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend seines Systems. In der Begründung sollen Ausführungen zu diversen Möglichkeiten der angemessenen Berücksichtigung (mit Beispielen, bspw. zu Abfrage bei Diskrepanz der Altersinformationen und Bestätigung durch Erziehungsberechtigte nach Hinweis) erfolgen. Eine direkte „Durchwirkung“ der eingestellten Altersstufe auf das Jugendschutzprogramm ist damit nicht mehr zwingend, solange diese angemessen berücksichtigt wird.* |
|  |  |  |
|  | **§ 12c**  **Datenschutz** |  |
|  | Anbieter von Apps und von Betriebssystemen verarbeiten die bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesenen Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 12 bis 12b. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sind von den Anbietern mit Ausnahme der Anbieter von Betriebssystemen nach jedem Zugriff unverzüglich zu löschen. | *Die Datenverarbeitung, die im Auslesen der Alterskennzeichnungen besteht, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zulässig, weil eine rechtliche Verpflichtung – nämlich aus dem JMStV – erfüllt werden soll. Die Beschränkung der Zweckbestimmung durch § 12a Abs. 3 stellt daher eine zulässige Konkretisierung der Anforderungen der DSGVO nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO dar.*  *Es handelt sich dabei ausschließlich um die unter Anwendung der aktivierten Jugendschutzvorrichtung generierten Daten und nicht um ein allgemeines Datenverarbeitungsverbot.* |
| **IV. Abschnitt**  **Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** |  |  |
| **§ 14**  **Kommission für Jugendmedienschutz** |  |  |
| (1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. | (1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag ~~und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes~~. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen. | *Streichung des Verweises auf §§ 10a, 10b TMG, die künftig im DDG nicht mehr enthalten sein werden.* |
| (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt. |  |  |
| (3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt   1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden, 2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden, 3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.   Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen.  Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt. | (3) Die KJM besteht aus ~~12~~ 11 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt   1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der ~~Direktoren der~~ Landesmedienanstalten, die von ~~den Landesmedienanstalten~~ diesen im Einvernehmen benannt werden, 2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden, 3. ~~vier~~ drei Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen benannt werden.   ~~zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.~~  Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied. Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt. | *Die Zusammensetzung der KJM wird vor dem Hintergrund, dass durch die Novellierung des JuSchG nunmehr mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz auch auf Bundesebene ein Aufsichtsgremium besteht, angepasst. Insofern wurde auch in § 18 Abs. 2 JMStV eine ergänzende Regelung aufgenommen, die die Zusammenarbeit mit der BzKJ und weiteren Stellen regelt.*  *Mit dem novellierten JMStV soll der technische Jugendmedienschutz weiter gestärkt werden. Damit ändern sich zudem auch die Anforderungen an die Aufsichtsorgane. Zwei Mitglieder der KJM sollen daher über einen besonderen Sachverstand im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes verfügen.*  *Das von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglied nimmt eine beratende Funktion in der KJM ein.*  . |
| (4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen. | (4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen. |  |
| (5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen. |  |  |
| (6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden. |  |  |
| (7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 58 des Medienstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten. |  |  |
| (8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen. |  |  |
|  |  |  |
| **§ 16**  **Zuständigkeit der KJM** |  |  |
| Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für   1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9, 6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik, 7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2, 8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und 9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag. | (1) Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie unterstützt die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. ~~Sie ist u~~Unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 ist die KJM insbesondere zuständig für   1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9, 6. ~~die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik,~~ 7. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1, 8. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 9. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 3, 10. die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 5, 11. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2, 12. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und 13. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.   Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 und 7 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren. | *Durch die Ergänzung wird der auch vom Bundesrat geforderten gemeinsamen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (vgl. BR–Drs. 195/21) Rechnung getragen. So werden alle relevanten Aspekte berücksichtigt und alle maßgeblichen Institutionen auf Bundes- und Länderebene involviert.*  *Die neuen Ziffern 6 bis 9 konkretisieren den Anwendungsbereich des § 12 und die Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung.*  *Die Festlegung der relevanten Betriebssysteme und Online-Suchmaschinen erfolgt durch die KJM auf Grundlage von Nutzungsdaten der Studien KIM und JIM.*  *Die Ergänzung von Satz 4 stellt klar, dass auf Veränderungen der Nutzungsgewohnheiten reagiert werden soll.* |
|  | (2) Die KJM arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und den obersten Landesjugendbehörden zusammen; sie soll hierzu einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann, soweit dies erforderlich ist, mit den benannten Stellen zu diesem Zweck Erkenntnisse austauschen. | *Entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung wurde die Zusammenarbeit der KJM mit anderen Stellen klarstellend aufgenommen.* |
|  |  |  |
| **§ 19a**  **Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle** |  |  |
| (1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen. |  |  |
| (2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit. | (2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die technischen oder sonstigen Mittel nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und die Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das technische oder sonstige Mittel oder das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit. | *Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 5 Abs. 9.* |
|  | (3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen gemeinsame Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2 fest. | *Zur Vereinheitlichung der Hinweise nach § 5 Abs. 3 Satz 2 werden gemeinsame Kriterien durch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt.* |
|  |  |  |
| **§ 19b**  **Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle** |  |  |
| (1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt. |  |  |
| (2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. | (2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein technisches oder sonstiges Mittel nach 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des technischen oder sonstigen Mittels oder des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. | *Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 5 Abs. 9.* |
| (3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. |  |  |
|  |  |  |
| **V. Abschnitt**  **Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** |  |  |
| **§ 20**  **Aufsicht** |  |  |
| (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. | (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter nach § 3 Satz 1 Nr. 2, Nr. 7 oder Nr. 9 gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. | *§ 20 wird angepasst, um die neu im JMStV erfassten Betriebssysteme in das Aufsichtsregime von Landesmedienanstalten und KJM einzugliedern.* |
| (2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung. |  |  |
| (3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1. |  |  |
| (4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. | (4) Für Anbieter nach § 3 Nr. 2, Nr. 7 oder Nr. 9 trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf. | *Entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung wurde eine Vorschrift entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV eingefügt.*  *Die Ergänzung soll insbesondere die Erfahrungen der Landesmedienanstalten bei der Durchsetzung von Maßnahmen gegen Anbieter großer Porno-Plattformen adressieren.* |
| (5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung. |  |  |
| (6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat; § 119 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. |  |  |
| (7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin. |  |  |
| **§ 21**  **Auskunftsansprüche** |  |  |
| (1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen. | (1) ~~Ein~~ Anbieter nach § 3 Nr. 2, Nr. 7 oder Nr. 9 sind verpflichtet, der zuständigen Landesmedienanstalt Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen. | *Die Auskunftspflicht wird um die neu im JMStV erfassten Anbieter von Betriebssystemen ergänzt.*  *Die Auskunftspflicht gilt nun ggü. der zuständigen Landesmedienanstalt und nicht mehr ggü. der KJM. Dadurch soll der gesamte Prüfungsablauf konsistenter ausgestaltet werden. Die Vorgaben zur Entscheidung durch die KJM (s.o. § 20 Abs. 4) bleiben davon unberührt.* |
| (2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten. | (2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten. |  |
| (3) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren. |  |  |
|  |  |  |
| **VII. Abschnitt**  **Schlussbestimmungen** |  |  |
| **§ 25**  **Übergangsbestimmung** | **§ 25**  **Übergangsbestimmungen** |  |
| Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt. | (1) Die §§ 12 und 12a gelten ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16.  (2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.  (3) Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme auf Endgeräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits in Verkehr gebracht wurden, gelten §§ 12, 12a nicht. | *Da für die Anwendung der §§ 12 und 12a nicht allein das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages ausschlaggebend ist, sondern es für die betroffenen Anbieter von Betriebssystemen auf die Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme ankommt, muss dieses Datum jeweils als Ausgangspunkt zur Berechnung der Frist genommen werden.*  *Die gestaffelte Übergangsfrist war in den begleitenden Gesprächen von Geräteherstellern gefordert worden, bei denen das Betriebssystem keine ständigen Updates erfährt (insbesondere Smart-TV). Hier ist eine längere Übergangsfrist erforderlich.*  *Abs. 2 betrifft die in der Produktion befindlichen Geräte (Produktionszyklus).*  *Eine Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre in Abs. 2 entspricht den Regelungen zu Übergangsfristen in sonstigen produktbezogenen Vorschriften. Eine dreijährige Frist ist aufgrund der bis zu 2-jährigen Produktionszyklen von Endgeräten erforderlich, um die Entwicklung einer technischen Lösung und den Einbau der Jugendschutzvorrichtung in den Endgeräten umzusetzen.*  *Abs. 3 betrifft die schon im Verkehr befindlichen Geräte („an den Händler abgegeben“) die nicht oder nicht mehr (alte Geräte, Beendigung der Wartung) durch Updates beim Nutzer aktualisierbar sind. Nicht aktualisierbare Betriebssysteme lassen sich bspw. in Smart-TVs und Spielekonsolen finden.*  *Diese sind dem Einflussbereich des Betriebssystemanbieters entzogen.*  *Das ProdHaftG z.B. setzt dort an, wo der Hersteller die Sache „aufgrund seines Willensentschlusses einer anderen Person außerhalb seiner Herstellersphäre übergeben hat“ (vgl. BT-Drs. 11/2447, 14). Angelehnt daran und auch an ein strafrechtliches „Inverkehrbringen“ („sämtliche Handlungen, die dazu führen, dass der Täter den inkriminierten Gegenstand aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt entlässt und ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Gegenstand erlangt“, vgl. BT-Drs. 18/6389, 14) sollte eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.* |
|  |  |  |
| **Medienstaatsvertrag in der Fassung des 3. MAStV** |  |  |
| **§ 109**  **Maßnahmen bei Rechtsverstößen** |  |  |
| (3)Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.§ 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt. | (3)Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des ~~Telemediengesetzes~~ Digitale-Dienste-Gesetzes und der VO 2022/2065 gerichtet werden, sofern ~~eine Sperrung~~ dies technisch möglich und zumutbar ist. Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. ~~§ 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt~~. Art. 8 der VO 2022/2065 bleibt unberührt. | *Entsprechend der Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung wird eine Regelung zum Umgang mit sog. „Mirror Domains“ aufgenommen.*  *Die Erfahrungen der Medienanstalten bei der Durchsetzung von Maßnahmen gegen große Porno-Plattformen haben gezeigt, dass Sperrverfügungen sehr schnell durch sog. Mirror-Domains umgangen werden können. Dabei sind die Inhalte unter einer leicht abgewandelten URL trotz Sperrung wieder abrufbar. Nach der bisherigen Rechtslage wäre ein erneutes aufwendiges Verfahren zum Erlass einer weiteren Sperrverfügung gegen diese neue URL erforderlich.*  *Der Begriff „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ wird bereits im Kontext der Indizierung unzulässiger Inhalte nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV verwendet.*  *Der Verweis auf § 7 Abs. 2 TMG wird gestrichen, da diese Vorschrift künftig im DDG nicht mehr enthalten sein wird und die Regelung des Art. 8 DSA unmittelbar gelten wird.* |